

BVGer D-7472/2024 vom 19. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7472_2024_d20241119

FR: TAF D-7472/2024 du 19 novembre 2024

IT: TAF D-7472/2024 del 19 novembre 2024

Regeste

Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 19. November 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung – einzutreten.

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht ist betreffend den Vorwurf der im angefochtenen Entscheid nicht verfügten Änderung der Staatsangehörigkeit und den Eventualantrag, das SEM sei anzuweisen, eine anfechtbare ZE-

D-7472/2024 Seite 6 MIS-Verfügung zur Änderung der Staatsangehörigkeit zu erlassen, nicht zuständig. Nachdem die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung keine Dispositiv-Ziffer zum ZEMIS-Eintrag erliess, mithin insoweit kein Anfechtungsgegenstand vorliegt (Art. 5 VwVG), hat sich der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang (zunächst) an das SEM zu wenden, weshalb diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (vgl. etwa Urteil des BVGer D-4737/2023 vom 20. August 2024 E. 2 m.w.H.).

E. 2

Zwar wurde mit der Beschwerde die vollständige Aufhebung der Verfügung vom 19. November 2024 beantragt. Angesichts der weiteren Rechtsbegehren und insbesondere der Beschwerdebegründung geht das Bundesverwaltungsgericht indessen davon aus, dass sich die – durch die zugewiesene Rechtsvertretung eingereichte – Beschwerde nur gegen den von der Vorinstanz angeordneten Wegweisungsvollzug richtet. Die Ziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft), 2 (Ablehnung des Asylgesuchs) und

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Soweit in der Beschwerde – unabhängig des Vorwurfs der in der angefochtenen Verfügung nicht verfügten Änderung der Staatsangehörigkeit – Verletzungen formellen Rechts (insbesondere der Begründungspflicht und des Untersuchungsgrundsatzes) gerügt werden, ist festzuhalten, dass sich die entsprechenden Rügen als unbegründet erweisen. So hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung hinreichend dargelegt, weshalb sie trotz gegenteiliger Angabe des Beschwerdeführers von dessen burkinischer Staatsangehörigkeit ausgeht. Dabei hat sie sich auf Aussagen des Beschwerdeführers abgestützt. Eine sachgerechte Anfechtung der vorinstanzlichen Verfügung war dem Beschwerdeführer offenkundig möglich (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 m.w.H.). Es ist vor diesem Hintergrund auch nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz weitere Abklärungen zu seiner

D-7472/2024 Seite 7 Staatsangehörigkeit hätte vornehmen müssen. Daran vermag der Hinweis in der Beschwerde auf das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3361/2014 vom 6. Mai 2015 nichts zu ändern. Unter Hinweis auf die nachfolgenden Erwägungen und mithin die darin festgestellte Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Beschwerdeführer musste die Vorinstanz sodann keine weiteren Abklärungen zu seinem sozialen Umfeld in Burkina Faso vornehmen. Der Antrag auf Rückweisung der Sache an das SEM zur rechtsgenügenden Begründung sowie zur vollständigen und richtigen Sachverhaltserstellung und Neubeurteilung ist daher abzuweisen.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Die Fragen der Zulässigkeit und der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs werden in der Beschwerdeschrift nicht (konkret) thematisiert und es ergeben sich in diesem Zusammenhang keine Hinweise auf eine (im Ergebnis) offensichtliche Fehleinschätzung

der Vorinstanz aus den Akten, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.2.1

Das SEM prüfte den Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers nach Burkina Faso, nachdem es zum Schluss gekommen war, es sei zwingend davon auszugehen, dass er über die entsprechende Staatsangehörigkeit verfüge (vgl. Bst. D.b vorstehend).

D-7472/2024 Seite 8

E. 6.3.2.2

In der Beschwerde wird hingegen die burkinische Staatsangehörigkeit bestritten und an der angegebenen ivoirischen Staatsangehörigkeit festgehalten. Es wird in diesem Zusammenhang geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe seine Staatsangehörigkeit im Verfahren gleichbleibend mit Côte d'Ivoire angegeben. Dass er sich im Dublin-Gespräch auf Burkina Faso als sein Heimatland bezogen habe, ändere daran nichts, zumal diese Bezeichnung nicht zwingend mit der Staatsangehörigkeit zusammenhänge und er jahrelang in Burkina Faso gelebt habe. Das Protokoll der Personalienaufnahme sei sodann nicht rückübersetzt worden und beim darin festgehaltenen Geburtsort (D._____) handle es sich wohl um ein Missverständnis. Weiter scheine das Argument der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe die Fragen zum Nationalhelden und Staatsoberhaupt von Burkina Faso richtig beantwortet, völlig verfehlt, zumal er immerhin seit Kindesalter dort gelebt und die Abendschule besucht habe und es eher fraglich wäre, wenn er diese Fragen nicht hätte beantworten können. Die alleinige Möglichkeit, dass er durch seinen Vater die Staatsangehörigkeit von Burkina Faso habe, sei zu kurz gegriffen. Er habe nie Identitätspapiere oder eine Geburtsurkunde von Burkina Faso besessen und deren Erlangung wäre wohl bei einer Rückkehr nach Burkina Faso auch nicht möglich.

E. 6.3.2.3

Nach Prüfung der Akten schliesst sich das Gericht der vorinstanzlichen Einschätzung im Ergebnis an. Es ist – in Übereinstimmung mit dem SEM – bereits angesichts des in Burkina Faso geltenden "ius sanguinis" und den Angaben des Beschwerdeführers, wonach sein Vater burkinischer Staatsangehöriger (respektive Burkinabé) sei, von seiner eigenen burkinischen Staatsangehörigkeit auszugehen. Diese Annahme wird durch die Tatsache bestätigt, dass er gemäss (ihm bekannten) Strafbefehl vom 5. Oktober 2024 betreffend rechtswidrige Einreise als burkinischer Staatsangehöriger registriert wurde (vgl. Akten SEM [...]13/4). Darin wurde im Übrigen – wie bei der Personalienaufnahme – D.____ (Burkina Faso) als Geburtsort aufgenommen. Inwiefern es sich dabei um ein Missverständnis handeln soll, wird in der Beschwerde (bezogen auf die Personalienaufnahme) nicht genauer erläutert und ist auch nicht nachvollziehbar. An der angenommenen burkinischen Staatsangehörigkeit vermögen schliesslich allein die in der Beschwerde wiederholten Behauptungen, wonach der Beschwerdeführer nie Identitätspapiere oder eine Geburtsurkunde von Burkina Faso besessen habe, nichts zu ändern. Dies gilt umso mehr,

als seine persönliche Glaubwürdigkeit – wie nachfolgend festgestellt – erheblich reduziert ist.

D-7472/2024 Seite 9

E. 6.3.2.4

Nach dem Gesagten ist das SEM zu Recht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer über die burkinische Staatsangehörigkeit verfügt und hat den Wegweisungsvollzug zutreffend dorthin geprüft.

E. 6.3.3.1

In Burkina Faso herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt – zumindest nicht auf dem gesamten Staatsgebiet (vgl. etwa den Bericht des belgischen "Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides": Burkina Faso, Situation sécuritaire, 17 septembre 2024 [mise à jour]) –, die es von vornherein und unabhängig von den Umständen des Einzelfalls erlauben würde, in Bezug auf die gesamte Bevölkerung das Vorliegen einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG festzustellen. Solches wurde im Übrigen weder in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf noch in der Beschwerde konkret geltend gemacht.

E. 6.3.3.2

Vorliegend ist die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs denn auch in individueller Hinsicht zu bestätigen. Diesbezüglich ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer – wie vom SEM zu Recht festgehalten – höchst unsubstanzierte und widersprüchliche Angaben zu seinem Leben in Burkina Faso machte. Es kann auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. auch Bst. D.b.b vorstehend), welche die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers erheblich reduzieren und den Eindruck erwecken, dass er nicht gewillt ist, wahrheitsgetreue Aussagen zu seiner Biografie und seinen Lebensumständen in Burkina Faso zu machen. Angesichts dessen ist – entgegen den anderslautenden Ausführungen des SEM – auch nicht glaubhaft, dass er vor seiner Ausreise aus Burkina Faso in D._____ lebte und alle seine Familienmitglieder von dort in die Côte d'Ivoire geflüchtet sind. Damit steht des Weiteren fest, dass er – wie in der angefochtenen Verfügung angedeutet – seine Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) verletzt hat. Bei dieser Sachlage ist es dem Gericht nicht möglich, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Verhältnisse des Beschwerdeführers zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu äussern. Der Beschwerdeführer hat die Folgen seiner mangelhaften Mitwirkung zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, dass keine Wegweisungsvollzugshindernisse bezüglich Burkina Faso vorliegen. Er ist denn auch jung und – bis allenfalls auf Fusschmerzen – gesund (vgl. Akten SEM [...] -18/13 F5 ff.). Zudem spricht er gemäss eigenen Angaben insbesondere Französisch sowie F._____ und hat "Mechanik" gelernt.

D-7472/2024 Seite 10

E. 6.3.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Wegweisungsvollzug als zumutbar. Die weiteren Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 6.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug (im Ergebnis) zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist – auch hinsichtlich des nicht begründeten Antrags auf Aufhebung der Dispositivziffer 6 der angefochtenen Verfügung (Aushändigung der Akten) – abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Er ersuchte indessen um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Dieses Gesuch ist gutzuheissen, da die Begehren nicht als von vornherein aussichtslos zu bezeichnen waren und aufgrund der Umstände von seiner Mittellosigkeit auszugehen ist. Es sind daher keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

D-7472/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.